



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 51/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: venezolanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -367 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 2018 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.01.2017 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuelas vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein im Jahre 1996 geborener venezolanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2016 angeblich mit einem spanischen Touristenvisum in die Bundesrepublik auf dem Luftweg über Madrid kommend nach Deutschland ein. Er stellte am [REDACTED].2016 einen Asylantrag, den er damit begründete, sein Vater lebe noch in Venezuela, seine Mutter in Deutschland. In Venezuela lebten noch zwei Schwestern und die Großfamilie. Er habe das Abitur bestanden und ein Studium an einer privaten Hochschule begonnen, er wolle internationaler Chefkoch werden. Er stamme aus [REDACTED], das sei ein kleiner Ort. Bereits im Alter von 15 Jahren habe er festgestellt, dass er sich zu Männern hingezogen fühle und homosexuell sei. Er habe dann auch eine Beziehung zu einem 19-Jährigen aufgenommen. Es habe sich herumgesprochen, dass er homosexuell sei. Im März 2015 habe er seine Großmutter besucht. Auf dem Rückweg sei er mit dem Motorrad herumgefahren und von der Polizei angehalten worden. Er sei dann zusammengeschlagen worden und die Polizei habe sein Motorrad mitgenommen. Von den Verletzungen habe er auch Fotos. Sein Vater habe ihn dann, nachdem er sich habe befreien können und ihn auf dem Handy angerufen habe, abgeholt. Er wurde dann im Krankenhaus behandelt. Später habe er den Polizisten wiedertreffen und er habe ihm stumm mit dem erhobenen Zeigefinger gedroht. In Venezuela könne man gegen die Polizei nichts machen. Einen Monat später habe er wieder den Polizisten getroffen. Zum Glück sei er nicht alleine gewesen. Er sei auch von seinen früheren heterosexuellen Freunden geschnitten worden und mit einer Mango beworfen worden. Er sei dann zu seiner Großmutter in die Nähe von Caracas gezogen. Zwar habe es dort keine weiteren Vorfälle gegeben, er hätte sich dort aber einen neuen Arbeitsplatz und einen Studienplatz suchen müssen. Wenn er offen als Schwuler dort gelebt hätte, hätte er Schwierigkeiten gehabt. Seine Mutter habe dann angeregt, dass er nach Deutschland hätte kommen sollen. Seine Mutter und seine Großmutter wüssten von seiner Homosexualität; die restliche Familie, insbesondere sein Vater, nicht. Seine Familie sei katholisch.

Durch Bescheid vom 04.01.2017, zugestellt am 06.01.2017, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werde, lehnte den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des

AufenthG nicht vorliegen, setzte eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Venezuela an. Außerdem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dagegen hat der Kläger am 20.01.2017 Klage erhoben. Er macht geltend, er befürchte wegen seiner Homosexualität, die im Übrigen im angefochtenen Bescheid auch nicht in Abrede gestellt worden sei, Übergriffe auch durch staatliche Stellen. Außerdem sei zumindest hilfsweise seine Existenzgrundlage in Venezuela aufgrund der derzeitigen desolaten Wirtschaftslage und der Diskriminierung von Homosexuellen in keinem Falle gesichert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.01.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, Abschiebungshindernisse festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen seiner homosexuellen Orientierung.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m § 3 Abs. 1 AsylG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für

Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden.

Gem. § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gem. § 3 c AsylG kann diese Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern diese Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136, 377) wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte unter Geltung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat danach bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr).

Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist danach nicht gegeben.

Es liegt keine beachtliche Wahrscheinlichkeit vor, dass dem Kläger allein aufgrund seiner Homosexualität Verfolgung durch den venezolanischen Staat oder staatliche Institutionen droht. Als Verfolgungsgrund kommt wegen seiner sexuellen Orientierung, die die Kammer nicht in Zweifel zieht, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen

Gruppe nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG in Betracht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 AsylG durch zwei Voraussetzungen, die beide erfüllt sein müssen, definiert. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als „andersartig“ betrachtet wird.

Ohne Zweifel ist die sexuelle Ausrichtung einer Person für ihre Identität so bedeutsam, dass sie nicht gezwungen werden sollte, hierauf zu verzichten. Deshalb bestimmt § 3b Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AsylG, dass als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine solche gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Die Kammer geht aber davon aus, dass in Venezuela Homosexuelle vom Rest der Gesellschaft nicht im oben bezeichneten Sinne deutlich abgegrenzt werden. Zwar kann zum Beispiel die Kriminalisierung homosexueller Handlungen hierfür als Indiz herangezogen werden, sofern strafrechtliche Bestimmungen vorhanden sind, die spezifisch Homosexuelle bzw. homosexuelle Handlungen betreffen. Dies erlaubt dann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 07.11.2013, - C-199/12 - C-201/12 -, juris) die Feststellung, dass solche Personen in ihrem Herkunftsland vom Rest der Gesellschaft deutlich abgegrenzt werden. Das ist allerdings nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen in Venezuela gerade nicht der Fall. Aus dem Report of the LGBTI Network of Venezuela, Human Rights of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Persons in Venezuela, Stand: Mai 2015, geht vielmehr hervor, dass es zwar eine latente Homosexuellenfeindlichkeit in der katholisch geprägten Gesellschaft Venezuelas gibt, Homosexualität ist danach aber in Venezuela nicht strafbar. Vielmehr wird wiederholt darauf abgestellt (vgl. beispielsweise Seite 9 und 10 des Reports), dass sexuelle Orientierungen in Venezuela gerade nicht strafbar sind. Es wird vielmehr bemängelt, dass entsprechende Übergriffe nicht offensiv durch staatliche Behörden verhindert werden. Weiter wird bemängelt, dass es keinen legalen Schutz für gleichgeschlechtliche Ehepaare gibt (Seite 31 des Reports) und dass es auch homosexuellenfeindliche Aussprüche von Regierungsmitgliedern gibt (vgl. z.B. Seite 27 des Reports).

Im Übrigen zeigt bereits der Umstand, dass der Kläger nach seinen eigenen Angaben seit er 15 war, seine sexuelle Orientierung auch ausgelebt hat, indem er eine Bezie-

hung zu einem 19 Jahre alten Freund hatte, dass offensichtlich eine derartige Ausgrenzung der Homosexuellen als Gruppe in der venezolanischen Gesellschaft so nicht zu erkennen ist.

Ergänzend wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstaus gem. § 60 Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht.

Gem. § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt danach:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136, 377) wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte unter Geltung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat danach bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr).

Weder droht die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, noch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Auch ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt (§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 AsylG, vgl. ausführlich dazu BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 - juris) liegt erkennbar nicht vor.

Auch insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Die Kammer geht allerdings davon aus, dass beim Kläger ein nationales Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegt.

Die Zuerkennung dieses Abschiebungsverbot setzt voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung - hier Venezuela - das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht ist. Das kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25/18 -) der Fall sein, wenn derjenige seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Dabei bedarf es der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Angesichts der außerordentlich prekären Versorgungslage, die inzwischen in Venezuela herrscht, geht die Kammer aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Kammer vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, davon aus, dass er bei einer Rückkehr nach Venezuela seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, wenn gleichzeitig bekannt ist, dass der homosexuell ist. Angesichts des Umstandes, dass der Kläger seine Homosexualität nach seinen eigenen Angaben auch zuvor in Venezuela durch das Ausleben einer homosexuellen Beziehung gelebt hat, geht die Kammer davon aus, dass der Kläger dieses auch bei einer Rückkehr nach Venezuela wieder versuchen würde. Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er seinem Vater nichts von seiner Homosexualität erzählt habe, vielmehr dieses vor ihm geheim gehalten habe. Auf die Unterstützung seiner Großmutter kann er zur Überzeugung der Kammer nicht verwiesen werden, weil diese nach seinen eigenen Angaben selbst Rentnerin ist und deshalb Schwierigkeiten haben dürfte, sich selbst zu versorgen. Auch geht die Kammer davon aus, dass der Kläger nicht auf die Unterstützung seiner in Deutschland lebenden Mutter verwiesen werden kann. Nach den Angaben des Klägers ist diese derzeit ledig und erwartet in Kürze ein zweites Kind. Sie lebt offensichtlich von Sozialleistungen und unterstützt bereits ihre in Venezuela verbliebene Familie von Deutschland aus finanziell. Der Kläger hat selbst nachvollziehbar erklärt, dass dies seine Mutter aber nur sporadisch mache, weil sie sich mehr nicht leisten könne. Unter diesen Umständen hält die Kammer es für ausgeschlossen, dass die Mutter dann auch noch in der Lage wäre, auch noch den Kläger in Venezuela ausreichend zu unterstützen, zumal davon auszugehen ist, dass er aufgrund seiner sexuellen Orientierung latenten Repressalien ausgesetzt sein dürfte.

Die Abschiebungsandrohung und die Sperrwirkungen der Abschiebung waren dementsprechend auch aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Beglaubigt
Osnabrück, 25.09.2018

- elektronisch signiert -

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle